

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: bp Europa SE

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Allgemeine Anmerkungen	bp hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 oder früher ein Netto-Null-Unternehmen zu sein, und will deshalb die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft unterstützen. Unsere Wasserstoffprojekte richten sich an energieintensive Sektoren, die schwer zu dekarbonisieren sind, wie die Industrie und der Schwerlastverkehr, und ermöglichen ihnen, ihre CO2-Emissionen zu reduzieren.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Hinsichtlich des Aufbaus eines Wasserstoff-Kernetzes und Wasserstoffmarkts begrüßt bp das Vorhaben der Bundesnetzagentur bezüglich Festlegungsverfahren zur frühzeitigen Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen.</p> <p>Zudem stimmt bp der Auffassung der Bundesnetzagentur zu, dass Abstand von zu detaillierter Vorfestlegung genommen wird und sich in den Festlegungen WasABi und WaKandA auf ein funktionierendes und den Marktteilnehmern gegenüber fair aufgestelltem Rahmenwerk fokussiert wird, da detailspezifische Punkte in einer KoV Wasserstoff zum Gegenstand sein werden.</p>
1.1 Bilanzkreise	<p>bp stimmt zu, dass die Überwachung der Einspeisungen in das Netz, beziehungsweise der Entnahmen aus dem Netz über die Bilanzkreise erfolgen sollte. Dabei werden zunächst Bilanzkreise pro Cluster gebildet, und später sollen auch clusterübergreifende Bilanzkreise eingesetzt werden. Ein Marktgebietsverantwortlicher (MGV) sollte eingeführt werden, der alle Bilanzkreise verwaltet.</p> <p>Aus Sicht von bp ist es wichtig, dass die Bilanzkreise in jedem Cluster auf standardisierte Weise eingerichtet werden (beispielsweise hinsichtlich gleiche IT-Datenformat und IT-Anbindung, gleiche Identifikationscodes usw.), im Hinblick auf ein Zusammenwachsen von Clustern. Anfängliche clusterspezifische Bilanzkreise sollten zu clusterübergreifenden Bilanzkreise „wachsen“ können und damit vermieden werden, dass neue Bilanzkreise eingerichtet werden müssen, um einen clusterübergreifenden Ausgleich zu ermöglichen.</p>
1.2 Bilanzkreisstatus und 1.4 Bilanzierungsperiode	<p>bp stimmt dem Ansatz der fortlaufenden Bilanzierung ohne Bilanzierungsperiode zu, wodurch ein erzwungener Ausgleich von BK-Ungleichgewichten nach z.B. einem Tag oder am Monatsende vermieden werden. Stattdessen werden BK-Ungleichgewichte kumuliert und fortgeschrieben. Der Bilanzkreisverantwortliche (BKV) ist dabei für den Umgang mit Ungleichgewichten seines Bilanzkreises verantwortlich.</p> <p>bp stimmt nicht zu, dass die anfängliche Mindesttoleranz lediglich 10 % betragen sollte. In Anbetracht der Tatsache, dass in den meisten Liefer-Fällen eine volatile Einspeisung (über Elektrolyse) einem eher weniger schwankenden Abnahmebedarf von Industriekunden gegenübersteht, ist eine Toleranz von 10 % für die BKV nicht ausreichend. Die genaue Höhe der adäquaten Toleranz sollte Gegenstand zukünftiger Konsultationen der Bundesnetzagentur sein und auch im Zusammenhang mit dem Thema der Regelenergiebeschaffung (siehe Kommentare zu Ziffer 1.9) betrachtet werden.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Es muss von der Regulierungsbehörde festgelegt werden, für welche Art von gebuchten Netzpunkten der BKV die Toleranz erhält (z.B. nur für Einspeisepunkte aus der H2-Produktion und Ausspeisepunkte zu Endkunden oder auch für Ein-/Ausspeisungen aus Speichern und Ein-/Ausspeisungen an Grenzübergangspunkten). bp würde eine ähnliche Regelung wie beim Erdgasmarktsystem empfehlen: Toleranz nur für die Einspeisepunkte der H2-Produktion und die Ausspeisepunkte zu den Endkunden.</p> <p>Zudem bedarf es einer Klärung durch die Bundesnetzagentur, wie mit möglichen unterschiedlichen Toleranzen in den verschiedenen Clustern umgegangen wird, sobald die Cluster zusammenwachsen. Hier muss sichergestellt sein, dass BKVs durch eine Clusterzusammenlegung nicht schlechter gestellt werden dürfen.</p> <p>Zudem geklärt werden sollten im Laufe des weiteren Festlegungsverfahrens Regelungen zur Beendigung eines Bilanzkreises, da in einem solchen Fall trotz fortlaufender Bilanzierung eine Mengenabrechnung des Bilanzkreises notwendig wird. Dies betrifft sowohl die ordentliche wie auch die außerordentliche Kündigung.</p>
1.3 Gesamtnetzstatus	<p>bp stimmt dem „Ampel-Ansatz“ zu, wonach der MGV verpflichtet ist, den Gesamtnetzstatus (als Summe der einzelnen Bilanzkreise) zu veröffentlichen mit Kennzeichnung von Ungleichgewichten des Netzes in 3 Zonen (grün, gelb, rot). bp stimmt ebenfalls zu, dass nur in der roten Zone Maßnahmen seitens des MGV bzw. Netzbetreibers ergriffen werden müssen, wie die Regelenergiebeschaffung durch den Netzbetreiber / MGV oder als letztes Mittel die Kürzung oder Abschaltung von Netznutzern durch die Netzbetreiber. Bei noch nicht verbundenen Clustern ist der Netzstatus zunächst pro Cluster zu veröffentlichen.</p> <p>Abweichend von den Vorschlägen in Ziffer 1.9 der BNetzA, fordert bp, dass der MGV verpflichtet werden sollte, Regelenergieprodukte auszuschreiben - auch in der Anfangszeit des Kernnetzes, da auch bereits hier Regelenergie beschafft werden kann. Diese Leistungen können z.B. (i) flexible Kunden sein, die Erdgas als alternativen Brennstoff haben (Hüttenwerke) oder (ii) H2-Speicher oder (iii) Produzenten von grauem H2 (z.B. Dampfreformierung unter Einsatz von Erdgas) oder (iv) H2-Cracker (durch Cracking von Ammoniak) oder (v) Produzenten von grünem Wasserstoff. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dabei sinnvoller, eine zentrale Stelle in Form des MGVs mit der Suche nach einer H2-Flexibilitätsquelle zu betrauen, als dass jeder BKV dies einzeln tun muss.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Für den Fall, dass die Wasserstoffnetzbetreiber Kürzungen/Abschaltungen als letztes Mittel einsetzen müssen (was durch die Beschaffung von Regelenergie aber möglichst vermieden werden sollte), sollte es ihnen nur erlaubt sein, den/die Verursacher des kritischen Systemstatus zu kürzen/abzuschalten. Dies können per Definition nur sogenannte Causer sein, die außerhalb ihrer Toleranz liegen; eine Kürzung/Abschaltung eines Netzpunktes innerhalb eines Bilanzkreises, der noch innerhalb der Toleranz liegt, ist nicht akzeptabel.</p> <p>Eine ratiertliche Einschränkung/Abschaltung für alle Ein- oder Ausspeisepunkte mit der Begründung, der Verursacher des kritischen Systemstatus sei nicht auszumachen, ist ebenfalls nicht akzeptabel.</p>
1.5 Finanzielles Anreizsystem	<p>Einem finanziellen Anreizsystem aufbauend auf einem Helfer-Causer-Ansatz stimmt bp grundsätzlich zu. Die Pönale des Causers sollte nicht an den Netztarif gekoppelt sein, sondern an marktbasierter Preise, die den Wert des Wasserstoffs widerspiegeln. Die Höhe der Strafen soll so festgelegt werden, dass eine individuelle kommerzielle Optimierung und damit Marktmissbrauch verhindert wird. Die Ausgleichszahlung soll an diejenigen verteilt werden, die in den jeweiligen Stunden Helfer waren.</p> <p>Helfer, die noch innerhalb ihrer Toleranz sind, sollten nach Auffassung von bp ebenfalls Ausgleichszahlungen erhalten. Die Ausgleichszahlungen sollten dabei proportional zur Ungleichgewichtsmenge der Helfer erfolgen (d.h. größere Helfer-Ungleichgewichte führen zu größeren Ausgleichszahlungen, da dieser Helfer systemdienlicher war).</p> <p>Grundsätzlich sollte auch darüber nachgedacht werden, ob nicht grundsätzlich alle BKV von den Ausgleichszahlungen profitieren sollten, die innerhalb ihrer BK-Toleranz waren, da diese sich ebenfalls systemkonform verhalten haben. Wir schlagen eine Anreizstruktur vor, um 1) Verursacher außerhalb der Toleranz zu pönalisieren und 2) die Einhaltung des Systems zu belohnen, indem alle Netznutzer entschädigt werden, die innerhalb der Toleranz und damit systemkonform sind. Wir gehen davon aus, dass Helfer, die sich außerhalb der Toleranz bewegen, nicht häufig vorkommen, da dies das individuelle Risiko birgt, zum bestraften Verursacher zu werden, sobald das System in ein neues Ungleichgewicht schwankt. Um diese Anreizstruktur zu erreichen, könnte eine Aufteilung der Ausgleichszahlungen in zwei Blöcke sinnvoll sein: (i) z.B. 50% der Ausgleichszahlungen gehen an alle BKVs, die innerhalb ihrer definierten Toleranz waren (egal ob Verursacher oder Helfer) und (ii) die anderen 50% gehen an alle Helfer - sowohl an die, die innerhalb der Toleranz waren, als auch an die, die außerhalb der Toleranz waren.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	Wir stehen gern zur Verfügung, diesen Vorschlag weiter zu diskutieren, insbesondere im Hinblick auf quantitative Abschätzungen.
1.6 Datenbereitstellung	<p>bp stimmt dem Vorschlag der BNetzA zu, dass sowohl der Systemstatus als der individuelle BK-Status alle 15 Minuten aktualisiert und auch 15-Minuten-scharf (zumindest für die aktuell laufende Stunde) veröffentlicht werden sollte. Wenn mit vertretbarem Aufwand Informationen in kürzeren Zeiträumen (nahezu in Echtzeit) bereitgestellt werden können, sollte dies unbedingt in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Vorlaufzeit für Re-Nominierungen sollte nach Ansicht von bp auf 15 Minuten reduziert werden, um entsprechend auf BK-Schiefstände reagieren zu können. Die Prognose des Bilanzkreisstatus und des Systemstatus sollte nicht nur für die kommenden 15 Minuten, sondern mindestens bis zum Ende des Tages (oder bis zum Ende des darauffolgenden Tages D+1), unter Berücksichtigung der Nominierungen / Mengenmeldungen erfolgen.</p> <p>Eine Pönale kommt nur dann in Betracht, wenn es dem Bilanzkreisverantwortlichen möglich ist, den mit der Pönalisierung verfolgten Zweck zu erreichen. Eine Pönale wäre rechtwidrig, wenn es den Bilanzkreisverantwortlichen unmöglich ist die Pönale zu vermeiden. In diesem Fall wäre die Pönale ungeeignet und verstieße gegen den von der BNetzA zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.</p>
1.9 Ausgleichs- und Regelenergie	<p>bp stimmt der Ansicht der Bundesnetzagentur nicht zu, dass zu Beginn des Markthochlaufs keine Regelenergie beschaffbar wäre. Dies ist über mehrere Optionen möglich, wie unter Ziffer 1.3 erläutert, beispielsweise durch Erdgasreformierung und Nutzung von anderen Wasserstoffquellen wie Raffinerien oder ggf. Kokereien in Hüttenwerken. Folglich stimmen wir auch nicht zu, dass auf eine Ausgleichsenergiesystematik zunächst verzichtet werden kann.</p> <p>Daher sollte der MGV verpflichtet werden, Regelenergieprodukte auszuschreiben - auch in der Anfangsphase des Kernnetzes. Dies muss gegenüber einer möglichen Kürzung und Abschaltung durch Netzbetreiber stets vorgezogen werden. Ein Eingriff in bestehende Lieferverträge ist durch Nutzung aller bestehenden Optionen für Regelenergiebeschaffung durch den Netzbetreiber zu vermeiden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es zudem sinnvoll, eine zentrale Stelle (MGV) mit der Suche nach einer H2-Flexibilitätsquelle zu betrauen, als dass jeder BKV dies einzeln tun muss.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	Falls der MGV bei der Ausschreibung von Regelenergieproduktenerfolgreich ist, soll er bei der Inanspruchnahme von Regelenergie einen teilweisen Ausgleich von Bilanzkreisen über Ausgleichsenergie vornehmen können (anteilige Zuteilung von H2-Mengen aus der Regelenergiebeschaffung an die Verursacher und Intra-Day Korrektur des Bilanzkreisstatus der Verursacher). Die variablen Kosten bzw. Erlöse der Regelenergiebeschaffung würden dann am Monatsende im Rahmen der monatlichen Abrechnung an die Verursacher umgelegt werden. Die Fixkosten für Regelenergieprodukte werden auf alle BKV anteilig zu den Kapazitätsbuchungen umgelegt.